

# SATZUNG DES CROSSGOLF REGENSBURG E.V.

## 1. NAME & SITZ

### 1.1 NAME

Der Name des Vereins soll lauten: Crossgolf Regensburg e.V.

Im Folgenden „Verein“ genannt.

### 1.2 SITZ DES VEREINS:

Roter-Brach-Weg 25

93049 Regensburg

### 1.3 EINTRAG

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg

### 1.4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## 2. ZWECK DES VEREINS

Der Verein dient der Ausübung des Golfsports in ländlicher und urbaner Umgebung. Außerdem soll er das Sportangebot der Region erweitern und macht es sich zur Aufgabe, offen für alle neuen Mitglieder zu sein. Der Verein soll eingetragen sein. Der Verein dient der Gemeinschaft und ist nicht wirtschaftlich orientiert.

## 3. MITGLIEDSCHAFT

### 3.1 DEFINITION DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder), sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### 3.2 EINTRITT

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Anmeldung jeweils zu Monatsbeginn des laufenden Kalenderjahres.

Auf dieser Anmeldung ist anzugeben:

- Name, Vorname
- Wohnsitz
  - Straße
  - Postleitzahl
  - Ort
- Geburtstag
- Familienstand
- Telefonnummer / E-Mail
- Kontonummer BLZ / Einzugsermächtigung

Eine Änderung der oben genannten Daten ist unverzüglich mitzuteilen!

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich! ( §38 BGB)

### 3.3 BEGINN/ ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### 3.4 MITGLIEDSBEITRAG

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten!

Eine Änderung der Beitragszahlungen wird von der Vereinsführung in Absprache mit der Mehrzahl der Mitglieder eingeführt.

### 3.5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### 3.6 EINBERUFUNG EINER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, und mindestens einmal im Jahr stattfinden, um den Schatzmeister und seine Vertreter zu entlasten, eventuelle Neuwahlen zu veranstalten oder neue Beschlüsse, zu der eine Mitgliederversammlung nötig ist zur Wahl zu stellen.

14 Tage vor der Mitgliederversammlung muss der Termin bekannt sein um eine beschlussfähige Mitgliederversammlung zu ermöglichen. Auch eine Gliederung der Tagesordnungspunkte muss zu diesem Zeitpunkt öffentlich zugänglich aushängen.

Der Verein korrespondiert über die Website <http://www.crossgolf-regensburg.de> und ist nach Möglichkeit von jedem Mitglied einmal die Woche zu besuchen, sollte dies nicht möglich sein, so ist dem Vorstand dies mitzuteilen, damit er über eventuelle Mitgliederversammlungen via Post verständigt werden kann.

## 4. ORGANE DES VEREINS

### 4.1 VEREINSFÜHRUNG

Die Mitglieder der Vereinsführung sind verpflichtet an Mitglieds- sowie Vorstandssitzungen anwesend zu sein und ihr entsprechendes Amt zu vertreten. Vorstandssitzungen dürfen, mit Absprache des 1. Vorstands, von jedem Organ der Vereinsführung einberufen werden. Diese müssen mindestens 2 Wochen vorher publiziert werden und mindestens halbjährlich stattfinden. Der Verein wird durch den vertretungsberechtigten 1. Vorstand oder dem 2. Vorstand vertreten.

- 1. Vorstand
  - gewählt durch Mehrheitsentscheid einer geheimen Wahl einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung
  - Neuwahlen nach 4 Jahren Amtszeit oder Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder Rücktritt des 1. Vorstandes
  - Führung des Vereins und Repräsentierung nach außen
  - Einberufung einer Vorstandssitzung
  - Führung die Mitgliederversammlung
  - Rechts vertretende Person

- 2. Vorstand
  - Beratung des 1. Vorstandes
  - Vertreter des 1. Vorstandes bei Abwesenheit
  - Neuwahlen nach 4 Jahren Amtszeit oder Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder Rücktritt des 2. Vorstandes
  - Rechts vertretende Person
  - Mitglied der Vereinsführung
- Schatzmeister
  - Kontrolle der Ein- und Ausgaben des Vereins
  - Führung des Vereinskontos und der Geschäftsbücher
  - Entlastung durch eine jährliche beschlussfähige Mitgliederversammlung
  - Unterhält Kontakt zu den Sponsoren des Vereins
  - Werbliche Vermarktung des Vereins nach Rücksprache mit der Vereinsführung
  - Benennung durch Vereinsführung
  - Mitglied der Vereinsführung
- Schriftführer
  - Mitschrift der jährlichen Mitgliederversammlung
  - Änderungen der Satzung nach Absprache mit der Vereinsführung nach §33 BGB
  - Feststellen der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung durch Anwesenheitsliste
  - Benennung durch die Vereinsführung
  - Beisitzer der Vorstandssitzung

## 4.2 ERWEITERTER VORSTAND

- Kassenwart
  - Unterstützt den Schatzmeister
  - Benennung durch Vereinsführung
  - Mitglied der Vereinsführung
- Vertrauensperson
  - Wahl durch geheimen Mehrheitsentscheid der Mitgliederversammlung
  - Übernahme des Amtes auf 2 Jahre
  - Vermittler bei internen Problemen
  - Muss bei einer Vorstandssitzung anwesend sein
- Frauenbeauftragter
  - Teilt die Belange der weiblichen Mitglieder des Vereins mit
  - Wahl durch Mehrheitsentscheid der Mitgliederversammlung
  - Übernahme des Amtes auf 2 Jahre
  - Bei Bedarf Beisitzer der Vorstandssitzung
- Berater des Vereins
  - Berät den Verein in verschiedenen Bereichen
  - Benennung durch die Vereinsführung
  - Bei Bedarf Beisitzer der Vorstandssitzung
- Jugendleiter
  - Übernimmt die Betreuung der Jugendgruppe des Vereins
  - Benennung durch die Vereinsführung
  - Bei Bedarf Beisitzer der Vorstandssitzung

## 5. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

**5.1** Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte und Beratung
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung der Vorstandschaft
- (im Wahljahr) Wahl des Vorstands zu wählen
- Bestimmung über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
- Wahl der Kassenprüfer, die weder vom Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen

**5.2** Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

**5.3** Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

**5.4** Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

**5.5** Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangt.

**5.6** Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle oder online eingesehen werden.

## **5.7** Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

**5.7.1** Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

**5.7.2** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**5.7.3** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Acht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

**5.7.4** Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf.

**5.7.5** Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Der Beschluss einer Satzungsänderung zieht eine Mitgliederversammlung nach sich.

# **6. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

## **6.1** INSOLVENZ

Im Falle einer Insolvenz des Vereins muss eine Mitgliederversammlung das Fortbestehen des Vereins beschließen. (§ 42 (1) BGB)

Der Vorstand muss, nach Rücksprache mit der Vereinsführung, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder einer Überschuldung die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragen.

## **6.2** SONSTIGE AUFLÖSUNG

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach § 45 (3) BGB den derzeitigen Mitglieder des Vereins zu gleichen Teilen zu.